



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Grießhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Streichung der Aufhebung von Art. 62 Abs. 8 (Drs. 19/11642)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 33 wird wie folgt gefasst:

„33. Art. 62 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.““

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht in § 1 Nr. 33 Buchst. b die Aufhebung von Art. 62 Abs. 8 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vor. Art. 62 Abs. 8 BayEUG bestimmt in seiner geltenden Fassung: „Auf Antrag gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülersausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.“ Die vorgesehene Streichung dieses gesetzlich verankerten Versammlungsrechts der Schülervertretung auf Gesetzesebene und seine Verlagerung auf die Ebene der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

Erstens verpflichtet Art. 131 der Bayerischen Verfassung Schulen zur Erziehung im Geist der Demokratie. Die Schülermitverantwortung ist ein zentrales Element demokratischer Schulkultur. Das in Art. 62 Abs. 8 BayEUG verankerte Recht, Mitglieder der Klassensprecherversammlung oder des Schülersausschusses monatlich auch während der Unterrichtszeit zusammenkommen zu lassen, ist eine konkrete Ausprägung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags. Solche Beteiligungsrechte gehören in das formelle Gesetz, nicht in eine durch das Staatsministerium jederzeit ohne parlamentarische Beteiligung änderbare Verordnung.

Zweitens verweist die Begründung des Gesetzentwurfs darauf, dass die gestrichene Regelung „im Rahmen der nächsten Änderung“ in die BaySchO überführt werden soll. Diese Absichtserklärung ist rechtlich unverbindlich. Es besteht weder eine gesetzliche Pflicht, diese Ergänzung vorzunehmen, noch ist ein konkreter Zeitpunkt oder Wortlaut bestimmt. Der Landtag gibt damit eine bisher parlamentarisch verankerte Schutzregelung in die alleinige Dispositionsbefugnis des Staatsministeriums.

Drittens schwächt die Verlagerung substantieller Regelungen von der Gesetzesebene auf die Verordnungsebene die Normenklarheit und die Transparenz für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Gerade Rechte der Schülervertretung müssen ohne Verweis auf untergesetzliche Regelwerke klar und verbindlich erkennbar sein.

Viertens benennt die Staatsregierung kein konkretes Problem, das die Streichung auf Gesetzesebene erfordert. Die Begründung erschöpft sich in der pauschalen Formel, eine Regelung auf Gesetzesebene sei nicht erforderlich. Diese Begründung ist für sich genommen kein ausreichender Grund, bestehende parlamentarisch legitimierte Schutzregelungen zu schwächen.

Die Buchst. b und c in § 1 Nr. 33 des Änderungsgesetzes sind daher zu streichen. Art. 62 Abs. 8 BayEUG bleibt in seiner geltenden Fassung bestehen. Die sich aus der Aufhebung von Abs. 8 folgende Ummummerierung der bisherigen Abs. 9 und 10 zu Abs. 8 und 9 (Buchst. c) entfällt entsprechend.